



Merkblatt

zur Ermittlung des jährlichen Gesamtwasserbedarfs

Gliederung :

- 0 Vorbemerkung
- I Tarifabnehmer
- II Sonderabnehmer
 - Industrie und Gewerbe
 - Öffentliche Einrichtungen
- III Eigenbedarf und Wasserverluste
- IV Lieferung an andere Versorgungsgebiete
- V Bezug von Wasser

0 Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist die Grundlage für die Ermessensentscheidung der Bezirksregierung Münster. Die verbindliche Anwendung stellt ein einheitliches Vorgehen im gesamten Regierungsbezirk sicher.

Mit den gewählten Ansätzen werden die Vorgaben des DVGW eingehalten und gleichzeitig können die spezifischen und regionalen Besonderheiten des jeweiligen Wasserversorgers entgegen einem pauschalen Ansatz (wie z.B. in Niedersachsen üblich) für den zukünftigen Wasserbedarf genauer berücksichtigt werden.

I Tarifabnehmer:

Bevölkerungszahlen:

Ausgangspunkt für die Entwicklungsprognose der Bevölkerung sind in der Regel die Zahlen des gültigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP) bzw. des abgestimmten Entwurfs zum GEP. Das Teildezernat „Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur“ der Bezirksregierung wird zu diesen Orientierungswerten des GEP die aktuelle Entwicklung der

Bevölkerung einarbeiten und möglichst zeitnahe Entwicklungsvorausschätzungen geben. Bei der abschließenden Erteilung des Wasserrechts ist diese Grundlage des Wasserbedarfsnachweises ggf. zu aktualisieren. Die Zahlen sind beim Dezernat 54 der Bezirksregierung abzufragen.

Anschlussdichten:

Folgende Zielgrößen können akzeptiert werden:

stark ländlich geprägte Gemeinden	80 %
städtische Gebiete	95 %
sonstige Kommunen	85 - 90 %

Für Kommunen, die bereits heute eine Anschlussdichte von ~ 95 % erreicht haben, kann eine Anschlussdichte von 98 % als Zielgröße akzeptiert werden.

Spezifischer Wasserbedarf:

Der spezifische Wasserbedarf berücksichtigt die Wasserabgabe an die Haushalte einschließlich des Kleingewerbes. Grundsätzlich ist der letzte nettospezifische Wasserverbrauch pro Einwohner des Versorgungsgebietes als Bezugsgröße zugrunde zu legen. Eine Steigerung des Wasserbedarfs kann nur dann angenommen werden, wenn diese aus einer Wasserbedarfssteigerung im Pro-Kopf-Verbrauch der letzten Jahre erkennbar wird. Eine Überschreitung des nettospezifischen Pro-Kopf-Verbrauchs von 135 l/(E·d) ist besonders zu begründen, da der nettospezifische Wasserbedarf im Bundesdurchschnitt seit 1990 von 145 l/(E·d) auf heute 127 l/(E·d) gesunken ist. Maßnahmen zur Senkung des Pro-Kopf-Verbrauchs sind darzustellen. Der nettospezifische Wasserbedarf der letzten 10 Jahre ist graphisch und tabellarisch darzustellen.

II Sonderabnehmer:

Alle Einrichtungen und Betriebe, die mit dem Wasserversorgungsunternehmen spezielle Regelungen vereinbart haben, gelten als Sonderabnehmer.

Die Sonderabnehmer sind in zwei Gruppen aufzugliedern:

- 1.) Industrie und Gewerbebetriebe
- 2.) Öffentliche Einrichtungen soweit nicht unter I erfasst (Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Altenheime, Bundeswehr, etc.)

Die tatsächlichen Wasserabgaben sowie die Spitzenwerte der Gruppen der letzten 5 Jahre sind graphisch und tabellarisch darzulegen.

Beantragt das Wasserversorgungsunternehmen einen Wasserbedarf, der über dem anzuerkennenden jeweiligen Spitzenwert liegt, ist dies besonders zu begründen. Die Höhe der Lieferverpflichtungen an die Sonderabnehmer ist dann aufzulisten.

III Eigenbedarf und Wasserverluste:

Eigenbedarf: Auflistung der Werte der letzten 5 Jahre. Der Spitzenwert wird anerkannt.

Maximal 2 % der unter I, II und IV ermittelten Mengen.

Bei höheren Werten (z.B. durch die Wasseraufbereitungsanlagen) ist dies zu begründen.

Wasserverluste: Die Wasserverluste der letzten 5 Jahre sind aufzulisten. Der Spitzenwert wird anerkannt. Maximal gelten die Werte auf der Berechnungsbasis des DVGW Arbeitsblattes W 392, wobei die Werte im Bereich geringer Wasserverluste gemäß Tabelle 4 anzustreben sind.

IV Lieferung an andere Wasserversorgungsunternehmen:

Die tatsächliche Lieferung an andere Wasserversorgungsunternehmen ist für die letzten 5 Jahre darzulegen. Der Spitzenwert wird anerkannt. Für die Ermittlung eines ggf. höheren Wasserbedarfs gelten die unter I bis III genannten Rahmenbedingungen.

V Bezug von Wasser:

Die tatsächlich in den letzten 5 Jahren abgenommenen Wassermengen sind aufzulisten. Die Bezugsrechte sind mit den Laufzeiten darzulegen.

Bei mehreren Wassergewinnungsgebieten mit Leitungsverbund ist der Wasserbedarf im Verbundnetz insgesamt darzustellen und den vorhandenen bzw. geplanten Wasserrechten gegenüberzustellen.

Sicherheitszuschlag:

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist der unter v.g. Rahmenbedingungen - mit Ausnahme von III - ermittelten Wasserbedarf durch einen Sicherheitszuschlag zu erhöhen. Der Sicherheitszuschlag soll in der Regel 5 % bis max. 10 % betragen. Bei großen Versorgungsgebieten mit voneinander unabhängigen Wassergewinnungsgebieten ist ein Sicherheitszuschlag im unteren Bereich anzusetzen.